

Vorlage Nr. 20/0173

Federf. Stadamt: Amt für Bildung und Erziehung

Vorlage für den	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Haupt- und Finanzausschuss	Rainer Weichelt	Entscheidung	08.06.2020	14

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Änderung der Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Nutzung außerunterrichtlicher Angebote der Offenen Ganztagschule in der Primarstufe vom 19.05.2009 in der Fassung der Änderungsordnung vom 16.02.2018

Einheitliche Verfahrensregelungen in den Elternbeitragsatzungen der Stadt Gladbeck für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und Offene Ganztagschulen zum 01.08.2020

Begründung:

Die Stadt Gladbeck erhebt Elternbeiträge

- in Kindertageseinrichtungen (Satzung vom 11.07.2013),
- für die Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege (Satzung vom 11.07.2013) und
- für die Nutzung außerunterrichtlicher Angebote der Offenen Ganztagschule im Primarbereich (Satzung vom 19.05.2009).

Für die Beitragserhebung und -befreiung sollen in den vorgenannten Satzungen einheitliche Verfahrenskriterien zu Grunde gelegt werden. Eine Änderung von Bestimmungen in den Beitragsatzungen ist vor folgendem Hintergrund notwendig:

Der Landtag hat am 3. Dezember 2019 das Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung beschlossen (Kinderbildungsgesetz – KiBiz neue Fassung).

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordnete	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Dort regelt nunmehr § 50 Abs. 1 des Sechsten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz – KiBiz) die Beitragsfreiheit für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege in den letzten beiden Jahren vor Beginn der Schulpflicht (vorher § 23 Abs. 2 KiBiz).

In den betreffenden Beitragssatzungen ist auf den ab 01.08.2020 geltenden § 50 des Sechsten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu verweisen.

Die steigende Zahl von eingetragenen Lebensgemeinschaften und Patchworkfamilien mit einer so genannten Stiefkindkonstellation haben in jüngerer Vergangenheit die Notwendigkeit gezeigt, die vorgenannten Beitragssatzungen in der Begrifflichkeit zu konkretisieren.

So hat das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen im Rahmen eines Streitverfahrens angeregt, die Formulierung „den Eltern gleichgestellten Personenkreis“ um die Legaldefinition „im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 des Achten Sozialgesetzbuches – SGB VIII (KJHG)“ zu ergänzen, um damit Stiefelternteile als den Eltern gleichgestellte Personen zu definieren.

Auch der Bereich der Beitragsbefreiungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, dem II. oder dem XII. Sozialgesetzbuch, bedarf einer Konkretisierung; nämlich dann, wenn die Leistung nicht durchgängig vom 01.01. bis zum 31.12. bezogen wurde. Hier ist durch den Einschub „für den Zeitraum des Nichtbezuges“ noch einmal klarzustellen, dass Einkommen nur dann und nur für den Zeitraum anzurechnen ist, in dem keine der v. g. Leistungen bezogen wurde.

Die vorgesehenen Änderungen für die Elternbeitragssatzung OGS sind in der Anlage 1 als Synopse dargestellt und besonders hervorgehoben.

Die vorgeschlagene Ordnung zur Änderung der Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Nutzung außerschulischer Angebote Offener Ganztagschulen in der Primarstufe ist als Anlage 2 beigefügt.

Die Beschlüsse zu den Satzungsänderungen für die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagesstätten und für die Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege fallen in die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses und des Rates.

Die Änderungen in den genannten Elternbeitragssatzungen sollen einheitlich mit Wirkung ab dem 01.08.2020 in Kraft treten.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Wesentliche klimarelevante Auswirkungen:

keine

folgende

Beschlussentwurf:

Die als Anlage 2 beigefügte Ordnung zur Änderung der Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Nutzung außerunterrichtlicher Angebote der Offenen Ganztagschule in der Primarstufe vom 19.05.2009, in der Fassung der Änderung vom 16.02.2018, wird gem. § 60 Abs. 1 S. 2 GO NRW beschlossen.

Der Bürgermeister



Ulrich Roland

In der Sitzung des

_____-Ausschusses

Rates

Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: